



Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen

Programmaufruf 2021

Bezirksregierungen Arnsberg • Detmold • Düsseldorf • Köln • Münster



Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen Programmaufruf 2021

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

März 2020
aktualisiert im April 2020



Vorwort



Die Städtebauförderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen: Seit fast 50 Jahren eine Erfolgsgeschichte!

Beginnend mit dem Programmjahr 2020 ist es gelungen, aus den bisher sechs Programmlinien der Städtebauförderung nunmehr drei Programmteile zu machen und diese heißen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und nachhaltige Erneuerung. Weniger Programme bedeuten mehr Flexibilität für alle Beteiligten, wenn es um die Erneuerung der ländlichen und städtischen Infrastrukturen für unsere Bürgerinnen und Bürger geht.

Zwar haben Sie, die Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahmen immer schon die Erfordernisse des Klimawandels und der Klimaanpassung mitberücksichtigt, aber nun wird es ab 2021 verpflichtend.

Die Städtebauförderung enthält ein gemeinsames Bekenntnis von Bund und Land zum Einsatz von Fördermitteln für den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Dabei zielt die Förderung auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Herausforderungen. Die Umsetzung der Stadtentwicklungspolitik mit dem zentralen Instrument der Städtebauförderung erfolgt auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten, die mit einer Orientierung in Bildung, Gesundheit und Klimaschutz verbunden sind.

Antragsschluss für die Städtebauförderung 2021 ist der 30. September 2020. Das Städtebauförderprogramm 2021 wird im Frühjahr 2021 veröffentlicht. Durch das Vorziehen der Fristen und der Bearbeitung ist es gemeinsam gelungen, Ihnen wesentlich früher als bisher die zur Förderung aufgenommenen Anträge bekanntzugeben und damit Ihnen mehr Zeit zur Umsetzung der Maßnahmen zu verschaffen.

Im nachfolgenden Programmaufruf für das Jahr 2021 finden Sie alle notwendigen Informationen für Ihre Antragstellung.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	5
1.1	Präambel	5
1.2	NEU: 3 statt 6 Programme: Weniger Programme, höhere Flexibilität	5
1.3	NEU: Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	6
1.4	Rechtsgrundlagen der Förderung	6
2	Voraussichtliches Programmvolumen	7
3	Bund-Länder-Programme: Vorstellung der Programmschwerpunkte	7
3.1	NEU: Förderfähigkeit städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in allen drei Programmlinien der Städtebauförderung 2021	7
3.2	NEU: Fördervoraussetzung in allen drei Programmlinien der Städtebauförderung 2021	9
3.3	NEU: Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren	10
3.4	NEU: Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt	11
3.5	NEU: Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung	12
3.6	NEU: Besonderer Hinweis: Verfügungsfonds	13
3.7	NEU: Besonderer Hinweis: Förderung von Verwaltungsinfrastruktur	14
4	Verfahren	15
4.1	Antragsberechtigung	15
4.2	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	15
4.3	Bemessungsgrundlage	15
4.4	Antragsverfahren	16
4.4.1	NEU: Mindestantragssumme	16
4.4.2	Beantragung neuer Maßnahmen sowie Anträge für eine Fortsetzungsförderung im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen	16
4.4.3	Abbau von Ausgaberesten	17
4.4.4	Zeitliche Befristung zur Durchführung neuer Maßnahmen	17
4.4.5	Antragstellung für das Programmjahr 2021	17
4.4.6	Antragsfrist	18



Inhaltsverzeichnis

5	Bekanntgabe des Städtebauförderprogramms 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	19
5.1	Bekanntgabe des Städtebauförderprogrammes 2021	19
5.2	Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	19
6	Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung	20
7	Wichtig: Abrechnung von Fördermaßnahmen	20
8	„Tag der Städtebauförderung“	21
Anlage	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	22



FÖRDERJAHR 2021

Programmaufruf zur Städtebauförderung

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Präambel

Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen messen der Städtebauförderung als Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden große Bedeutung bei: Übergeordnetes Ziel der Städtebauförderung ist es, Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen, und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Die Städte und Gemeinden stehen aufgrund des demografischen Wandels und veränderter Nutzungsbedingungen und -interessen vor großen Anpassungsbedarfen und städtebaulichen Transformationsprozessen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen, Maßnahmen für den Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel sowie das Schaffen von Wohnraum und bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Infrastrukturen.

Die städtebauliche Erneuerung trägt nach dem bundesweit geltenden Grundsatz der „Innen- vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei. In baulich vorge nutzten Gebieten können mit Hilfe der Städtebauförderung zudem in erheblichem Maße auch stadt-klimatische und energetische Verbesserungen erreicht werden.

Die Städtebauförderung legt Grundlagen für eine zukunftsfähige Fortentwicklung der Städte und Gemeinden, ihrer Infrastruktur und der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Sie stellt sich der Herausforderung, bei technisch intensiver Durchdringung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung mehr denn je für ein soziales Miteinander in lebendigen Quartieren, Stadt- und Ortszentren zu sorgen und die Grundlagen für ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

1.2 3 statt 6 Programme: Weniger Programme, höhere Flexibilität

Bereits mit der Städtebauförderung für das Jahr 2020 wurde erreicht, dass die bisher sechs Programmlinien in der Städtebauförderung des Bundes und der Länder auf drei Programme verringert wurden: Weniger Programme bieten eine höhere Flexibilität und sollen dazu beitragen, die damit verbundene Bürokratie zu verringern.



Mit den Programmlinien

- **Lebendige Zentren** – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne,
- **Sozialer Zusammenhalt** – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten und
- **Wachstum und nachhaltige Erneuerung** – Lebenswerte Quartiere gestalten

stellen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen Städtebauförderungsmittel zur Verfügung, um insbesondere ländliche und städtische Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu unterstützen, um die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel:

Ab 2021 werden die genannten Maßnahmen, insbesondere durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur, verpflichtende Fördervoraussetzung für alle Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung.

1.3 Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“

Mit dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ förderten das für Städtebau zuständige Bundesministerium und das für Städtebau zuständige Landesministerium in Nordrhein-Westfalen seit 2017 die Erneuerung sowie den Aus- und Neubau sozialer Infrastruktur und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den Städten und Gemeinden.

Hierfür stellte der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich rund 55 Millionen Euro zur Verfügung. Ziel des Investitionspakts war es, Angebote der quartiersbezogenen Integration und des sozialen Zusammenhalts zu schaffen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur als Orte der Integration zu qualifizieren.

Zum Zeitpunkt des Programmaufrufes zur Städtebauförderung 2021 ist die Zukunft dieser gesonderten Programmlinie noch nicht geklärt: Der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ ist bundesseitig bis zum Jahr 2020 befristet worden.

- **Sollte sich im Laufe des Jahres eine bundesseitige Fortführung des Investitionspaktes über das Jahr 2020 hinaus ergeben, wird hierfür ein gesonderter Aufruf erfolgen.**

1.4 Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Förderung in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz. Die Bundes- und Landesmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen sind.



Die Förderung erfolgt des Weiteren auf Basis der zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder sowie nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) vom 22. Oktober 2008.

2 Voraussichtliches Programmvolumen

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung wird beim Bund und beim Land erst im Rahmen der Verabschiedung des Bundes- bzw. Landeshaushaltes für das Jahr 2021 festgelegt.

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Bundes- und des Landeshaushaltes für das Jahr 2021 werden für die drei Bund-Länder-Programme in der Städtebauförderung für das Jahr 2021 rund 350 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

3 Bund-Länder-Programme: Vorstellung der Programmschwerpunkte

3.1 Förderfähigkeit städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in allen drei Programmlinien der Städtebauförderung 2021

Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können in allen Programmen insbesondere eingesetzt werden für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (u.a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,



- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten Netzen),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern,
- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke,
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (zum Beispiel Verfügungsfonds und „Tag der Städtebauförderung“).

Im Übrigen erfolgt der Einsatz der Finanzhilfen gemäß den weiteren Ausführungen zu den drei Programmlinien.

Weitere Hinweise:

- **Schwerpunktmäßig sollen solche Handlungskonzepte umgesetzt werden**, die durch ihren integrativen Ansatz für soziale Stabilität sorgen, durch einen behutsamen Umgang mit dem baulichen Erbe die örtliche Identität stärken, durch eine Modernisierung der Infrastruktur die örtliche wirtschaftliche Entwicklung und den demografischen Wandel flankieren, die für eine familiengerechte Wohnumgebung Sorge tragen, die Anforderungen des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung berücksichtigen und die Ortskerne als Zentren der lokalen Versorgung und Begegnung stärken.
- Darüber hinaus besteht in Nordrhein-Westfalen eine **besondere Notwendigkeit als auch Chance, brach gefallene Flächen zu revitalisieren und für neue Ent-**



wicklungsimpulse zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Wiedernutzung von innerstädtischen brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, leer gefallener Großimmobilien und nicht hinreichend genutzter Areale, um die Revitalisierung der Stadt und Ortskerne zu stärken.

- Neben der Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Hinblick auf ihre Versorgungsfunktion für die Bevölkerung und als Orte der Begegnung sollen **Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum** die Schwerpunkte der Städtebauförderung in den nächsten Jahren in Nordrhein-Westfalen kennzeichnen.
- Nordrhein-Westfalen wird insbesondere mit den Instrumenten der Städtebauförderung sein **bundesweit einzigartiges Instrument der REGIONALEN und die damit verbundenen interkommunalen Kooperationen für den ländlichen Raum fortsetzen.**

3.2

Fördervoraussetzung in allen drei Programmlinien der Städtebauförderung 2021

3.2.1

Räumliche Abgrenzung und städtebauliches Entwicklungskonzept

Voraussetzung für die Förderung städtebaulicher Investitionen einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen sind:

- die **räumliche Abgrenzung des Fördergebiets,**
- ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes **integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept**, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen, zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.

- **Bereits vorhandene und neue Entwicklungskonzepte können bei der Beantragung für mehrere Programme genutzt werden.**

3.2.2

Maßnahmen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel

Voraussetzung für die Förderung sind im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur (beispielsweise des Stadtgrüns).



Die Maßnahmen müssen in angemessenem Umfang erfolgen, mindestens eine Maßnahme muss im Zuwendungszeitraum nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung 2020“ erfolgen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung).

3.3

Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Die Finanzhilfen im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (im Folgenden kurz: LZ) sind für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt bestimmt.

- Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Voraussetzung: Räumliche Festlegung

Die räumliche Festlegung kann als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB,
- Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB,
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder
- durch Beschluss der Gemeinde

erfolgen.

Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u.a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,



- Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume, Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,
- Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

3.4

Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Die Finanzhilfen des Bund-Länder-Programms zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts (im Folgenden kurz: SZ) werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB).

- Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden.

Voraussetzung: Räumliche Festlegung

Die räumliche Festlegung kann als

- Maßnahmegebiet nach § 171 e Absatz 3 BauGB,
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB

erfolgen.

Weitere Voraussetzung für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es Strukturen für eine langfristige Verstärkung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen.



Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u.a. durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure,
- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

3.5

Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Die Finanzhilfen im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (im Folgenden kurz: WNE) in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind.

- Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.
- Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.



Voraussetzung: Räumliche Festlegung

Die räumliche Festlegung kann als

- Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB,
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder
- Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

erfolgen.

Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- Städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Brachenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,
- die Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- die Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des „Wärmeinsel-Effektes“,
- den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur

3.6 Gesonderter Hinweis: Verfügungsfonds

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, über die Verwendung dessen Mittel entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds).

Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden, mindestens zu 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.



- Fonds im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ und in besonderen Ausnahme- bzw. Einzelfällen können auch bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.

Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen verwendet, im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ zusätzlich gemäß § 171 e BauGB.

3.7 Besonderer Hinweis: Förderung von Verwaltungsinfrastruktur

Zahlreiche Gebäude der Verwaltungsinfrastruktur wie beispielsweise Rathäuser sind von ihrer Zugänglichkeit und Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sowie energetisch erneuerungsbedürftig. Zunehmend richten sich Anträge aus Kommunen an die Städtebauförderung, die die Erneuerung von baulicher Verwaltungsinfrastruktur zum Gegenstand haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel begrenzt sind und das jährliche Städtebauförderprogramm regelmäßig überzeichnet ist. Bei der Förderung von Rathäusern gilt es daher, das Verhältnis zwischen den in Teilen kostenintensiven baulichen Investitionen und den in begrenztem Maße zur Verfügung stehenden Fördermitteln ausgewogen zu gestalten.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen gelten im Städtebauförderprogramm 2021 folgende Regelungen für die Förderung von baulicher Verwaltungsinfrastruktur:

- Rathäuser sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne der Nummer 11.3 Förderrichtlinien Städtebauförderung 2008. Damit kann die Errichtung oder Änderung (Umnutzung) von Rathäusern mit Mitteln der Stadterneuerung gefördert werden.
- Die Aufnahme eines entsprechenden Antrages in die Städtebauförderung im Rahmen der Fördermittelentscheidung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf einen Höchstbetrag in Höhe von maximal acht Millionen Euro begrenzt.
 - Sofern es sich bei dem zur Förderung angemeldeten Rathaus um ein Denkmal handelt, kann ein Zuschlag in Höhe von 5 % auf den Fördersatz gewährt werden, um dem denkmalbedingten Mehraufwand Rechnung zu tragen.



4 Verfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nr. 27 Absatz 3 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung zuständigen Stellen beteiligen, soweit diese nicht bereits federführend tätig werden.

4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

- Grundlage für die Förderfähigkeit von Maßnahmen sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – FRL) in Verbindung mit dem Fördersatzerlass zur Städtebauförderung.

4.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme entstehen. Bei investiven Maßnahmen sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 förderfähig.

- Nach DIN 276 ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung erforderlich, für Tiefbaumaßnahmen eine Kostenschätzung ausreichend.

Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus der Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.



Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können, in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Ausgabenbefreiung).

4.4 Antragsverfahren

4.4.1 Mindestantragssumme

Im Rahmen der Städtebauförderung für das Jahr 2020 wurden 19 Anträge mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von jeweils weniger als 100.000 Euro eingereicht.

Zur Verbesserung der Verwaltungsökonomie auf Ebene der einreichenden Städte und Gemeinden sowie der prüfenden Bezirksregierungen gilt ab dem Förderjahr 2021 ff.:

- **Die Aufnahme eines Antrags in das Städtebauförderprogramm 2021 ff. kann dann erfolgen, wenn der Förderbetrag mindestens 100.000 Euro beträgt.**

4.4.2 Beantragung neuer Maßnahmen sowie Anträge für eine Fortsetzungsförderung im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

Städtebaufördermittel werden gemäß § 164a Absatz 1 BauGB zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) eingesetzt. **Fördergegenstand ist demnach die Gesamtmaßnahme.**

- **Um eine zügige Durchführung einer Maßnahme zu gewährleisten, dürfen nur solche Maßnahmen beantragt werden, für die eine örtliche Bewilligungsreife (Kommunalhaushalt) hergestellt worden ist bzw. diese erkennbar hergestellt wird (Kommunalhaushaltsplanung).**



- **Für eine Förderung in den Programmen kommen nur Maßnahmen in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die unmittelbar nach der Bewilligung umgesetzt werden.**

Bei Anträgen auf Erneuerungsmaßnahmen in einer Gemeinde, in der bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird bzw. worden ist, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in der alle laufenden und neuen Erneuerungsgebiete eingezeichnet sind. Der Stand der jeweiligen Maßnahme ist zu erläutern.

Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskulisse einbezogen werden, wenn die alte Maßnahme vorher abgerechnet worden ist. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

4.4.3 Abbau von Ausgaberesten

Vorrang haben bei der Programmentscheidung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereste sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

- **Im Jahr 2020 neu entstehende Ausgabereste verfallen zum 31. Dezember 2023 endgültig.**

4.4.4 Zeitliche Befristung zur Durchführung von Maßnahmen

Neue städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb eines achtjährigen Zeitraumes durchzuführen; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich.

Eine verlässliche und umsetzungsorientierte Vorbereitung von Erneuerungsmaßnahmen ist daher Voraussetzung für eine Programmaufnahme.

4.4.5 Antragstellung für das Programmjahr 2021

Unter Berücksichtigung der Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 sind Anträge für das Städtebauförderprogramm 2021 nach dem Antragsmuster, den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form sowie bis auf Weiteres in Schriftform zu übersenden.



- Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.
- Der Finanzierungsplan hat den Veranschlagungen im Bundes- und Landeshaushalt Rechnung zu tragen. Das heißt, dass die beantragte Maßnahme mit einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zu planen ist. Die Finanzierungsanteile entfallen auf die Jahre mit einem Anteil von 5, 25, 30, 25 und 15 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die baufachlich geprüft und bewilligungsreif sind.

Wichtig! Beachte neue Fördervoraussetzung zum Klimaschutz

- Darüber hinaus können Förderanträge nur dann in das Städtebauförderprogramm aufgenommen werden, wenn sie **mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel**, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur enthalten und so die neu eingeführte Fördervoraussetzung erfüllen.
 - Soweit diese Fördervoraussetzung dadurch erfüllt werden soll, dass eine Maßnahme in anderer Weise, d. h. von einem anderen Zuwendungsgeber finanziert wird, ist diese Finanzierung nachzuweisen.

Wichtig! Priorisiere bei mehreren Antragstellungen

Sofern eine Kommune mehrere Anträge im Rahmen des Städtebauförderprogrammes stellt, sind diese von ihr zu priorisieren.

- Soweit für das gleiche Vorhaben parallel Förderanträge für Städtebauförderung und Dorferneuerung gestellt werden, ist darauf in den Anträgen hinzuweisen.

4.4.6 Antragsfrist

Förderanträge für die Städtebauförderung 2021 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung **bis zum 30. September 2020** zu stellen.

Sonderregelungen anlässlich der Auswirkungen von COVID-19:

- Alle über die Kosten- und Finanzierungsübersicht hinausgehenden, antragsbegründenden Unterlagen können den jeweiligen Bezirksregierungen bis zum 15. Januar 2021 nachgereicht werden.



- Unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände in diesem Jahr 2020 stellt eine abweichende oder nur eingeschränkte Form einer Bürgerbeteiligung (zum Beispiel über Online-Verfahren) keinen Versagensgrund für einen fristgerecht eingereichten Antrag dar.

Nachrichtlich:

Für Förderanträge für die Städtebauförderprogramme 2022 bitten wir um Beachtung, dass die Antragsfrist der 30. September 2021 sein wird.

5

Bekanntgabe des Städtebauförderprogrammes 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

5.1 Bekanntgabe des Städtebauförderprogrammes 2021

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht das Städtebauförderprogramm für das Jahr 2021 im Frühjahr 2021 unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Antragsgrundsätze. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die möglichen Antragsteller und Fördermittelempfänger werden darauf hingewiesen, dass in den Programmen der Städtebauförderung jährliche gebündelte Kurzinformationen zum Umsetzungsstand der Maßnahmen durch die Bezirksregierungen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen sind.

Bei allen Erneuerungsmaßnahmen, bei denen der Bewilligungszeitraum künftig innerhalb eines Jahres endet, sind in dem Sachstandsbericht auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben, damit die Abrechnungsreife dieser Maßnahmen geprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragt wird.

5.2 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen beruhen.



Die Förderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Es sind die Logos der „Städtebauförderung“, des „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ sowie des „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden.

Bei Fördermaßnahmen, die zentrale Versorgungsbereiche zum Gegenstand haben:

- Neben den oben genannten Logos ist zusätzlich das Logo der Landesinitiative „Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden.

Der Gestaltungseiffaden ist unter www.mhkgb.nrw zu beziehen.

6

Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig durch die Kommunen auszufüllen. Die geförderten Städte und Gemeinden werden nach der Veröffentlichung der Programme von den Bezirksregierungen hierzu aufgefordert.

Die Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern unter der nachfolgenden Web-Adresse zu erfassen:

<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>

7

Wichtig: Abrechnung von Fördermaßnahmen

Im Zuge der Neustrukturierung der Programme wird das Erfordernis zur Abrechnung von Gesamtmaßnahmen der alten Programmstruktur geregelt:

- Für **städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gefördert wurden** und in die neue Programmstruktur überführt werden, haben die Kommunen eine Zwischenabrechnung bis spätestens zum Jahr 2026 vorzulegen.



- **Städtebauliche Gesamtmaßnahmen vor dem 01. Januar 2020**, die nicht in die neue Programmstruktur überführt werden, sind durch die Kommunen spätestens bis zum Jahr 2026 schlussabzurechnen.

8 Tag der Städtebauförderung

Die Städtebauförderung des Bundes und der Länder leistet seit nunmehr fast 50 Jahren einen herausragenden Beitrag zur Entwicklung von Städten und Gemeinden und sorgt für die konstante Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren vor Ort. Sie ist damit zentraler Bestandteil erfolgreicher Stadtentwicklung.

Der „Tag der Städtebauförderung“ richtet sich an alle Städte und Gemeinden, die aktuell Gebiete mithilfe der Städtebauförderung entwickeln. Sie sind eingeladen, dieses bundesweite Format mit zu nutzen. Dies ist auch eine gute Gelegenheit, weitere Akteure aus Bürgerschaft, Verbänden, Vereinen, Wirtschaft und Institutionen an der Planung und Umsetzung zu beteiligen.

- **Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände wird der Tag der Städtebauförderung in diesem Jahr ausfallen. In 2021 wird er aber wie gewohnt stattfinden.**



ANLAGE Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zu den Programmen der Städtebauförderung wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 „Städtebau“.

Arnsberg

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an_staedtebaufoerderung/index.php

Detmold

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/035_Organisationsstruktur/index.php

Düsseldorf

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/index.jsp

Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html

Münster

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/35_staedtebaufoerderung/index.html



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkgb.nrw.de
www.mhkgb.nrw

Bildquellenhinweis

Foto (Titel): © ArTo - stock.adobe.com

© April 2020 / MHKGB

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:

www.mhkgb.nrw.de/broschueren
Veröffentlichungsnummer **S-295**